Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen e.V.

Verfahrensordnung des Ehrenrates

- Der Ehrenrat bearbeitet gemäß § 3 Zi. 2 und § 5 Zi. 5 der Satzung Berufungen gegen Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes in den Fällen der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und des Ausschlusses von Mitgliedern. Dafür zuständige Ehrenratsmitglieder sind innerhalb von drei Monaten nach einem ordentlichen Landesverbandstag zu wählen. Die/ Der Vorsitzende hat bei Verhinderungen der Gewählten für eine Vertretung durch weitere Mitglieder zu sorgen.
- Der Geschäftsführende Vorstand leitet dem Ehrenrat betr. Berufungsschreiben unter jeweiliger Beifügung der angegriffenen Entscheidung zu. Den Beteiligten ist unter Fristsetzungen von einem Monat die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der betroffene Ortsverband soll dabei ebenfalls gehört werden. Die Hinzuziehung eines Beistandes durch die/ den Betroffene/n ist zulässig. Auf Antrag ist eine mündliche Erörterung anzuberaumen.
- Die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der jeweiligen Berufungsschrift endgültig zu treffenden Entscheidungen des Ehrenrates sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 4 Die Berufungsverfahren sind kostenfrei. Gegenseitige Ansprüche der Beteiligten auf Erstattung von Verfahrenskosten bzw. Auslagen sind ausgeschlossen.
- Der Landesvorstand hat dieser Verfahrensordnung gemäß § 22 Zi. 3 der Satzung am **13.02.2017** zugestimmt.